

162.1

- Schriftführung der BV Stieghorst, Frau Machnik

Mitteilung für die BV Stieghorst am 20.08.2020

Ausbau Dingerdisser Straße zw. Am Bredenbusch und Dingerdisser Heide

Wir bitten der BV Stieghorst folgende Mitteilung zu machen:

Die Planung zur Dingerdisser Str. wurde nach der Bürgerinformationsveranstaltung am 14.11.2019 bis auf weiteres angehalten, da das Land NRW nach Novellierung des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG NRW) und Einführung des § 8a zum 01.01.2020 u.a. mit der Erstellung der „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ zeitlich im Rückstand war.

Zwischenzeitlich liegt diese Förderrichtlinie, die rückwirkend ab dem 02.01.2020 gültig ist, den Kommunen und somit auch der Stadt Bielefeld vor. Parallel dazu erstellt die Stadt Bielefeld derzeit ein Straßen- und Wegekonzept, wie es in § 8a KAG gefordert wird.

Die Planung ist im nächsten Schritt unter Berücksichtigung der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone bis Ende 2020 zu überarbeiten und mit der Bezirksvertretung abzustimmen. Eine Beschlussvorlage zum Ausbaustandard möglichst noch in diesem Jahr, spätestens Anfang 2021 wird angestrebt.

Im Rahmen der o.g. Bürgerinformationsveranstaltung wurden seitens der „Bürgergemeinschaft Dingerdisser Straße“ Fragen an die Stadt Bielefeld gestellt und per Stick elektronisch übergeben. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

1. Welche Maßnahmen hat die Stadt Bielefeld zur Instandhaltung / Unterhaltung der Dingerdisser Straße (Am Bredenbusch / Dingerdisser Heide) in den letzten 40 Jahren unternommen? (Dokumentation der Stadt)

Die Straßenunterhaltung des Amtes für Verkehr hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Schlaglöcher und schadhafte Stellen provisorisch geflickt. Eine Dokumentation dazu gibt es nicht.

2. Etwa 1994 wurden 2,3 km der Dingerdisser Straße instandgesetzt. Die letzten 350 m waren ausgenommen. Warum ist die Stadt auf diesem Abschnitt ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen?

In dem Bereich liegt ein ungebundener Straßenoberbau vor, der nicht tragfähig ist.

3. Welche verkehrstechnischen Gesichtspunkte liegen vor, die eine Verbesserung der Dingerdisser Straße rechtfertigen ?

Gutachten, technisches Regelwerk, Haltbarkeitserfahrungen, regelmäßige notwendige Instandsetzungsarbeiten (siehe Punkt 1), Straßenbegehungen.

4. Wie ist die konkrete Planung incl. Zeitplanung zum Ausbau des Radweges Auf dem Busch ?

Im Rahmen des Radverkehrskonzeptes und des Vertrages Radentscheid wird ein gesamtstädtisches Umsetzungskonzept erarbeitet. Eine konkrete Planung für die Straße Auf dem Busch liegt nicht vor.

5. Warum soll eine Verbreiterung der Fahrbahn im geplanten Bereich (Tempo 50) vorgenommen werden, obwohl diese im weiteren Straßenverlauf nicht gegeben ist?

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, technisches Regelwerk (RASt 2006)

6. Welche alternativen Parkflächen werden ausgewiesen ?

In Tempo 30-Zonen darf laut StVO auf der Fahrbahn geparkt werden. Alternative Parkflächen sind nicht geplant.

7. Inwieweit ist ein 120m langer Radweg ohne bisher geplante weitere Anbindung sinnvoll ?

Die weitere Planung sieht in einer Tempo 30 Zone keinen Radweg vor.

8. Aus welchen Grund soll die Fahrbahn – ohne erkennbare „Fahrspuren“ – nicht tragfähig sein? Woran machen Sie das fest ?

Spurrinnen sind nicht entscheidend, vielmehr die Netzrisse und Absackungen. Hier ist von Grundbrüchen auszugehen.

9. Was ergaben aktuelle und bisherige Kernbohrungen?

Zur Erschließung der Baugrundverhältnisse wurden am 31.05.2016 vom Erdbaulabor Dr. Fritz Krause im o.g. Bereich 8 Kernbohrungen und 4 Rammsondierungen durchgeführt und in dem Geotechnischen Gutachten vom 07.07.2016 niedergeschrieben. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die Schottertragschicht von der Stärke nicht ausreichend ist und dass unter der Frostschutzschicht teilweise eine Bodenverbesserung durch ein Bodenaustausch stattfinden muss.

10. Welche Eigentümer sollen zu Zahlungen herangezogen werden ?

*Nach KAG sind alle Eigentümer*innen der direkt an die Ausbaustrecke angrenzenden Grundstücke beitragspflichtig:*

nördliche Straßenseite: Hausnummern 115, 117, 119, 123, 125, 125a, 127, 131, 131a, 133, 133a, 133b, 133c, 135;

südliche Straßenseite: Hausnummern 116, 118, 120, 122, unbebautes Grundstück (fiktiv Hausnummer 124), 126, unbebautes Grundstück (fiktiv Hausnummer 128), 128a, 130, 130a, 132/136

*Bei der zwischen den Grundstücken Dingerdisser Straße 127 und 131 abzweigenden Stichstraße handelt es sich vor allem aufgrund ihrer Länge von ca. 145 m (allein den durchgängig befahrbaren Teil betrachtend, die unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse sind dabei unerheblich), aber auch ihres Erscheinungsbildes (insbesondere der nicht geringen Breite) und ihrer (nicht geringen) Erschließungsfunktion für die von ihr erschlossenen Grundstücke eindeutig um eine als beitragsrechtlich selbständig zu betrachtende Straße (beitragsrechtliche Bezeichnung: „Erschließungsanlage“). Somit können die lediglich an diese Stichstraße, nicht aber an die Dingerdisser Straße angrenzenden Grundstücke nach der Rechtsprechung zum Anliegerbeitragsrecht **nicht** nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für einen Ausbau des Hauptstraßenzuges der Dingerdisser Straße herangezogen werden. Sie würden lediglich im Falle von Arbeiten in der Stichstraße zu berücksichtigen sein.*

Den Inhalten des von der Bürgergemeinschaft eingereichten Sachverständigengutachtens Richter kann nicht gefolgt werden, da die dort vorgeschlagene Lösung nicht nachhaltig ist. Die gebrochene Asphaltdeckschicht weist auf einen unzureichend ungebundenen Oberbau, die Ausmagerungen in der Asphaltdeckschicht auf eine Alterung des Bitumens im Asphaltmischgut hin.

Die vorgestellte „Instandsetzung“ nach Punkt 5.4 des Gutachtens ist hinsichtlich der verbleibenden, nicht dimensionierten Tragschichten, bituminösen Oberbauten und gewählten Materialien nicht schlüssig und entspricht nicht den anerkannten Regeln der Technik. Somit können auch die angegebenen Herstellungskosten für diesen Vorschlag nicht bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Frank Homann